



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

9. Jahrgang

Südlohn, 15. September 2004

Nummer 13

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung:
Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen
Grundstücks- und Immobilienbetriebes | 2 |
| 2. Bekanntmachung:
Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereiche 4-6 | 5 |
| 3. Bekanntmachung:
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02
„Am Breul-Eschlohn“, OT Südlohn | 6 |
| 4. Bekanntmachung:
Wahlbekanntmachung – Einteilung Stimmbezirke | 7 |
| 5. Abfallkalender September und Oktober 2004 | 10 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung:

Betriebssatzung

der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Grundstücks- und Immobilienbetriebes

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW. S. 324. SGV 641) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 14.07.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Grundstückssondervermögen der Gemeinde Südlohn wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Liegenschaftsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - (a) der Ankauf, Verkauf, Tausch und die Verwaltung und Entwicklung von Grundstücken und Gebäuden zur Verwirklichung der Wohnraumversorgung, der Gewerbeansiedlung, der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und die Wirtschaftsförderung sowie
 - (b) alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt den Namen "Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn".

§ 3

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt der Rat den Bürgermeister der Gemeinde Südlohn.
- (2) Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind.
- (3) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Für die Eigenbetriebe der Gemeinde Südlohn wird ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken unter Beachtung der vom Rat festgelegten Vergabekriterien für den Verkauf von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken.
 - b) Abschluss von Verträgen mit einem Auftragswert im Einzelfall zwischen 25.000,- EUR und 100.000,- EUR, ausgenommen sind Geschäfte, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, nach der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - c) Gewährung von Stundungen oder Teilzahlungen bei Geldforderungen

- 1) bis zur Höhe von 5.000 € einschließlich bis zur Dauer eines Jahres und
 - 2) bis zur Höhe von 15.000 € einschließlich bis zur Dauer eines halben Jahres.
- d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
 - e) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO gelten entsprechend.
 - f) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses. Solche Entscheidungen sind dem Werksausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 6

Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderungen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Immobilienbetriebes werden in gesonderter Rechnung von der Gemeindekasse wahrgenommen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betrieb beschäftigt keine eigenen Bediensteten.
- (2) Die dienstlichen Angelegenheiten des Betriebes werden von Beamten und Angestellten der Gemeinde Südlohn wahrgenommen.

§ 9

Vertretung des Immobilienbetriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Gemeinde in den Angelegenheiten des Immobilienbetriebes durch den Werkleiter vertreten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister – Grundstücks- und Immobilienbetrieb -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Immobilienbetriebes beträgt 500.000 EUR.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5. Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses

§ 13 Zwischenberichte

Der Werkleiter hat den Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres vom Werkleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 02. 09. 2004

Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereiche 4-6 der Gemeinde Südlohn**

Die Bezirksregierung Münster hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereiche 4-6, am 01.09.2004 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 V des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie hat folgenden Wortlaut

***Genehmigung des 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Südlohn***

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 05.05.2004 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

*Münster, den 01.09.2004
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5102-20/04
Im Auftrag
Gez.
Krause*

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

1. Eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,
wenn bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (Ziffer 1) nicht innerhalb eines Jahres und bei Mängeln der Abwägung (Ziffer 2) nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Änderung im Flächennutzungsplan sowie der Erläuterungsbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn – OT Oeding – Zimmer 23, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereiche 4-6 der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Südlohn, 02.09.2004
Der Bürgermeister

Beckmann



Bekanntmachung:

**4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02,
"Am Breul/Eschlohn" im OT Südlohn**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.06.2004 gemäß § 10 I BauGB die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul/Eschlohn“ im OT Südlohn als Satzung beschlossen. Die folgenden Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Planänderung und Erweiterung: Gem. Südlohn, Flur 21 Pz. 48, 52-54, 308-310, 415-418, 461 (tlw.), 476, 495-497 und 507. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Südlohn und wird folgendermaßen abgegrenzt:

im Norden: gedachte Linie auf den Pz. 48, 56, 197 ca. 40 m südlich parallel zur Eschlohner Str.,
im Osten: Straße „Lohner Straße“ bis zur Droste-Hülshoff-Str., nördlicher Fahrbahnrand der Droste-Hülshoff-Str., östliche Grenze der Pz. 496 und 497,
im Süden: Straße „Breul“, zwischen der Eschstraße und der Lohner Straße
im Westen: Eschstraße, nördliche Grenze der Pz. 49, westliche Grenze der Pz. 48

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 I i.V.m. § 233 I BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I. S2441) geändert am 15.12.1997 (BGBl. S.2902) i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der z.Z. geltenden Fassung wird gemäß § 10 III BauGB hiermit bekannt gemacht.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

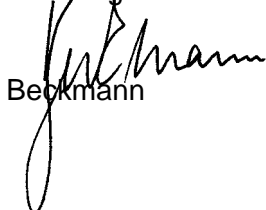
Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind , die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul/Eschlohn“ im OT Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 21, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Südlohn, 02.09.2004
Der Bürgermeister


Beckmann



Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2004 finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde ist in - folgende ²⁾ (Zahl) 13 ~~allgemeine~~ ³⁾ Stimmbezirke eingeteilt.⁴⁾

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1-Südlohn	Alte Stadtlohner Str., Am Esch, Breul, Haus Volmering, Marienstr., Pröbstingstr. Rosenstr., Walbree, Wienkamp links, Wienkamp rechts, Windmühlenstr.	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn, Klassenraum 4
2-Südlohn	Droste-Hülshoff-Str., Eschlohner Str., Goethestr., Haus Lohn, Ladestr., Lohner Str., Schillerstr., Wibbelstr.	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn, Klassenraum 5
3-Südlohn	Brink, Eichendorffstr., Eschlohn, Hans-Böckler-Str., Lerchenweg, Lohner Brook, Ossenschloge, Ramsdorfer Str., Robert-Bosch-Str., Rudolf-Diesel-Str., Weseker Weg	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn, Klassenraum 6
4-Südlohn	Amselstr., Bahnhofstr., Drosselstr., Finkenstr., Fünfhausen, Lohnergartenstr., Mühlenkamp, Mühlenplatz, Reuken, Südring, Südwahl, Windthorstr.	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn, Klassenraum 34
5-Südlohn	Am großem Busch, Borkener Str., Doornte, Doornteweg, Fürstenberg, Grüwwel, Holzstr., Horst, Katerhook, Kirchplatz, Kirchstr., Nordring, Nordwall, Tünte, Uferweg, Venn	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn, Klassenraum 35
6-Südlohn	Bomkampstegge, Bonhoefferstr., Bree, Don-Bosco-Str., Elpidiusstr., Geschwister-Scholl-Str., Kettelerplatz, Kolpingstr.	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn, Klassenraum 23
7-Südlohn	Mölleringstr., Up de Roddick, Vennstr., Von-Galen-Str. Am Friedhof, Am Vereinshaus, Ant kruse Bömken, Beckedahl Eschstr., Friedhofstr., Sandstegge, Scharperloh, Vitusing	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn, Klassenraum 25
8-Oeding	Daimlerstr., Ebbinghook, Hessinghook, Industriestr., Jakobistr., Pingelerhook, Schultenallee, Schultenstegge, Sickinghook, Vredener Str., Woorteweg	von Galen Grundschule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, 46354 Südlohn-Oeding, Klassenraum 2 a
9-Oeding	Burloer Str., Feld, Fresenhorst, Grenzweg, Hinterm Busch, Look, Mühlenweg	von Galen Grundschule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, 46354 Südlohn-Oeding, Klassenraum 2 b
10-Oeding	An de Baeke, Auf dem Rott, Burgplatz, Burgring, Feldstegge, Hämingkamp, Krügerstr., Mühlenstr., Panofen, Passkamp, Von-Keppel-Str., Von-Mulert-Str., Winterswyker Str.	von Galen Grundschule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, 46354 Südlohn-Oeding, Klassenraum 1 b
11-Oeding	Blumenstr., Buchenallee, Dahlienweg, Dahlkamp, F.-z.-S.-Horstmar-Str., Gartenstr., Grüner Weg, Nienkamp	von Galen Grundschule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, 46354 Südlohn-Oeding, Klassenraum 1 a
12-Oeding	Birkenstr., Drosteallee, Heinestr., Hölderlinstr., Lessingstr., Lösstr., Mozartstr., Raabestr., Umlandstr., Wagenfeldstr, Wagnerstr.	von Galen Grundschule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, 46354 Südlohn-Oeding, Mehrzweckraum/Musikraum
13-Oeding	Böwingkamp, Böwingring, Flassbree, Fontanestr., Goardenbree, Heidkämpken, Im Esch, Kantstr., Lindenstr., Moate, Wiesken	von Galen Grundschule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, 46354 Südlohn-Oeding, Mehrzweckraum/Musikraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2004 bis

03. September 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindevahlbezirke	Stimmbezirke Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindevahlbezirke	Stimmbezirke Nr.
18	1-Südlohn 2-Südlohn 3-Südlohn 4-Südlohn 5-Südlohn 6-Südlohn 7-Südlohn 8-Oeding 9-Oeding	wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk	18	10-Oeding 11-Oeding 12-Oeding 13-Oeding	wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk wie Wahlbezirk

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindegewahlbezirke	Stimmbezirke Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindegewahlbezirke	Stimmbezirke Nr.
/					

Der Briefwahlvorstand/~~Die Briefwahlvorstände~~ tritt/~~treten~~ zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr ⁱⁿ zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreiswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Südlohn, den 10.9.2004

Der ~~Ober~~-Bürgermeister

i.A. Stödtke

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

OEDING

SEPTEMBER	OKTOBER
1 <i>Mi</i> B (IB)	1 <i>Fr</i> G
2 <i>Do</i>	2 <i>Sa</i> G
3 <i>Fr</i>	3 <i>So</i> Tag der dt. Einheit
4 <i>Sa</i> Oed.Sommergarten	4 <i>Mo</i>
5 <i>So</i>	5 <i>Di</i>
6 <i>Mo</i>	6 <i>Mi</i> P (IB + AB)
7 <i>Di</i>	7 <i>Do</i>
8 <i>Mi</i> P (IB + AB)	8 <i>Fr</i> G
9 <i>Do</i>	9 <i>Sa</i> G
10 <i>Fr</i>	10 <i>So</i>
11 <i>Sa</i> G	11 <i>Mo</i> M (AB), Sp (IB)
12 <i>So</i> Wiegoldfest	12 <i>Di</i>
13 <i>Mo</i> M (AB)	13 <i>Mi</i> B (IB)
14 <i>Di</i>	14 <i>Do</i>
15 <i>Mi</i> B (IB)	15 <i>Fr</i> G
16 <i>Do</i>	16 <i>Sa</i> G
17 <i>Fr</i> U/EK	17 <i>So</i>
18 <i>Sa</i>	18 <i>Mo</i>
19 <i>So</i>	19 <i>Di</i> W (IB + AB)
20 <i>Mo</i> Krammarkt	20 <i>Mi</i> M (IB)
21 <i>Di</i> W (IB + AB)	21 <i>Do</i>
22 <i>Mi</i> M (IB)	22 <i>Fr</i>
23 <i>Do</i>	23 <i>Sa</i> G
24 <i>Fr</i> G	24 <i>So</i>
25 <i>Sa</i> G, DRK Altkleider	25 <i>Mo</i>
26 <i>So</i>	26 <i>Di</i>
27 <i>Mo</i>	27 <i>Mi</i> B (IB)
28 <i>Di</i>	28 <i>Do</i>
29 <i>Mi</i> B (IB)	29 <i>Fr</i>
30 <i>Do</i>	30 <i>Sa</i> G
	31 <i>So</i> Reformationstag

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate August und September 2004

M	= Restmüll (Graue Tonne)
B	= Biomüll (Braune Tonne)
P	= Papier (Blaue Tonne)
W	= Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK	= Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG	= Schrott, Elektrogroßgeräte
Sp	= Sperrmüll
A	= Altkleidersammlung
G	= Grünanlieferung
Sü	= Bauhof Südlohn
Oe	= Bauhof Oeding
IB	= nur Innenbereich
AB	= nur Außenbereich

SÜDLOHN

SEPTEMBER	OKTOBER
1 <i>Mi</i> B (IB)	1 <i>Fr</i> G
2 <i>Do</i>	2 <i>Sa</i> G
3 <i>Fr</i>	3 <i>So</i> Tag der dt. Einheit
4 <i>Sa</i> Oedinger Sommergarten	4 <i>Mo</i>
5 <i>So</i>	5 <i>Di</i>
6 <i>Mo</i>	6 <i>Mi</i> P (IB + AB)
7 <i>Di</i>	7 <i>Do</i>
8 <i>Mi</i> P (IB + AB)	8 <i>Fr</i> G
9 <i>Do</i> AB Schrott anmelden	9 <i>Sa</i> G
10 <i>Fr</i>	10 <i>So</i>
11 <i>Sa</i> G	11 <i>Mo</i> M (AB)
12 <i>So</i> Wiegoldfest	12 <i>Di</i>
13 <i>Mo</i> M (AB), Sch/EG	13 <i>Mi</i> B (IB)
14 <i>Di</i>	14 <i>Do</i>
15 <i>Mi</i> B (IB)	15 <i>Fr</i> G
16 <i>Do</i>	16 <i>Sa</i> G
17 <i>Fr</i> U/EK	17 <i>So</i>
18 <i>Sa</i>	18 <i>Mo</i>
19 <i>So</i>	19 <i>Di</i> W (IB + AB)
20 <i>Mo</i> Krammarkt	20 <i>Mi</i> M (IB)
21 <i>Di</i> W (IB + AB)	21 <i>Do</i>
22 <i>Mi</i> M (IB)	22 <i>Fr</i>
23 <i>Do</i>	23 <i>Sa</i> G
24 <i>Fr</i> G	24 <i>So</i>
25 <i>Sa</i> G, DRK-Altkleider	25 <i>Mo</i>
26 <i>So</i>	26 <i>Di</i>
27 <i>Mo</i> Sp (IB)	27 <i>Mi</i> B (IB)
28 <i>Di</i>	28 <i>Do</i>
29 <i>Mi</i> B (IB)	29 <i>Fr</i>
30 <i>Do</i>	30 <i>Sa</i> G
	31 <i>So</i> Reformationstag